



Univ.-Ass. Mag. Christoph Kronthaler • Universität Salzburg

Die Informationspflichten des Versicherers vor Vertragsabschluss nach dem VAG 2016

Teil 1

» ZFR 2016/73

Die §§ 252 ff Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 (VAG 2016¹) enthalten umfassende Informationspflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer. Der folgende Beitrag befasst sich mit den Folgen einer Informationspflichtverletzung durch den Versicherer.

1. Allgemeines

Bevor näher auf die Informationspflichten im VAG 2016 eingegangen werden kann, soll der Blick zunächst auf die Grundsätze des geltenden Versicherungsaufsichtsrechts gerichtet werden.

1.1. Grundlegendes zum Versicherungsaufsichtsrecht²

Das Versicherungsaufsichtsrecht hat – allgemein gesprochen – die **staatliche Kontrolle** über die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen zum Gegenstand.³ Zuständige **Aufsichtsbehörde** in Österreich ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**).⁴ Aufgrund der hoheitlichen Anordnungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde ist das Versicherungsaufsichtsrecht dem **öffentlichen Recht** zuzuordnen.⁵ Die FMA hat grundsätzlich die gesamte „Geschäftsgebarung der Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu überwachen“ (vgl § 268 Abs 1 VAG 2016).

Da das österreichische Versicherungsaufsichtsrecht durch die Umsetzung der RL 2009/138/EG⁶ (**Solvency II**) eine maßgebliche Zäsur erfahren hat, ist es erforderlich, (zumindest) überblicksmäßig die wesentlichen Auswirkungen von Solvency II auf das Recht der Versicherungsaufsicht darzustellen und die grundlegenden Regelungsziele schlagwortartig hervorzuheben.

1.2. Solvency II

Mit der Solvency-II-RL wurden fast alle bestehenden aufsichtsrechtlichen Richtlinienbestimmungen zur Vertragsversicherung in einer einzigen Richtlinie zusammengefasst.⁷ Solvency II sieht primär die Einführung eines **stärker risikoorientierten Aufsichtssystems** für Versicherer und Rückversicherer⁸ ab 1. 1. 2016 vor.⁹ Das Solvency-II-Regime gestaltet das derzeit gültige Aufsichtssystem derart massiv um, dass der österreichische Gesetzgeber „die Schaffung eines neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes“ für notwendig erachtet hat.¹⁰

1.3. Schutz der Versicherungsnehmer als „vorrangiges Ziel“

Mit der Neukodifikation des VAG 2016 bezweckt der Gesetzgeber neben der Sicherstellung einer risikoadäquaten Eigenmittelausstattung und einer wirksamen Versicherungsaufsicht insb auch die „Verbesserung des Versicherungnehmerschutzes“.¹¹ Das VAG normierte zum Schutz des Versicherungsnehmers schon vor der Umsetzung der Solvency-II-RL **vorvertragliche Informationspflichten** des Versicherers.¹² Die bestehenden Informationspflichten sollten nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers „grundsätzlich ohne größere Veränderung in das VAG 2016 übernommen“ werden.¹³

1 BGBl I 2015/34.

2 Näher zum „neuen“ österreichischen Versicherungsaufsichtsrecht *Baran/Peschetz*, Österreichisches Versicherungsaufsichtsrecht³ (2015).

3 *Schauer*, Das österreichische Versicherungsvertragsrecht³ (1995) 5; *Straube/Gisch/Berisha*, Österreichisches Versicherungsvertragsrecht (2014) 2.

4 Ab 1. 1. 2016 § 1 Abs 1 FMAG iVm § 268 Abs 1 und 2 VAG 2016; bislang § 1 Abs 1 FMAG iVm § 99 Abs 1 VAG. Näher zur FMA *Baran/Peschetz*, Versicherungsaufsichtsrecht³ 25.

5 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 5; *Baran/Peschetz*, Versicherungsaufsichtsrecht³ 17.

6 RL 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 11. 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl L 335, 1.

7 *St. Korinek*, Versicherungsaufsichtsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II³ (2013) 135 (138).

8 Die Informationsvorschriften in den §§ 252 ff VAG 2016 gelten nicht für Rückversicherungsunternehmen (*Baran/Peschetz*, Versicherungsaufsichtsrecht³ 70).

9 ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 3; vgl auch *Looschelders/Michael*, Europäisches Versicherungsrecht, in *Hatje/Müller-Graf* (Hrsg), Enzyklopädie des Europarechts V: Europäisches Sektorales Wirtschaftsrecht (2013) Rz 11/51.

10 Vgl ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 3.

11 So ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 1. IdS auch ErwGr 16 der Solvency-II-RL: „Vorrangiges Ziel der Regulierung und Beaufsichtigung des Versicherungs- und Rückversicherungsgewerbes ist ein angemessener Schutz der Versicherungsnehmer [...]“ und § 267 Abs 1 VAG 2016. Im Gegensatz zum Konsumentenschutzrecht ist nach hM aber grundsätzlich nicht das Individualinteresse des einzelnen Versicherungsnehmers Bezugspunkt des Aufsichtsrechts, sondern die Interessen der Gesamtheit der Versicherten (*St. Korinek* in *Holoubek/Potacs* II³ 130; *Looschelders*, Europäisches Privatrecht und deutsches Versicherungsvertragsrecht – aktuelle Problemfelder, Entwicklungen und Perspektiven, *VersR* 2013, 653 [654]).

12 Vgl insb die §§ 9a, 18b und 75 VAG aF.

13 ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 9.



2. Informationspflichten im VAG 2016

2.1. Zweck von Informationspflichten

Der Zweck von Informationspflichten ist allgemein darin zu sehen, dem Versicherungsnehmer jene Informationen zu verschaffen und jene Hinweise zu erteilen, die er benötigt, um eine **selbstbestimmte, freie Willensentscheidung**¹⁴ treffen zu können.¹⁵ Dem Versicherungsnehmer soll zu einem **bedarfsgerechten**, seinen Vorstellungen entsprechenden **Vertrag** verholfen werden.¹⁶ Der Versicherungsnehmer soll „sich selbst auf der Grundlage umfassender, lesbarer und verständlicher Informationen ein Urteil darüber bilden können, was der angebotene Versicherungsschutz für ihn bedeutet und inwieweit dieser seinen Vorstellungen und Bedürfnissen entspricht“.¹⁷ Schwintowski¹⁸ betont außerdem, dass die gesetzlichen Informationspflichten der Beseitigung des „strukturellen Informationsungleichgewichts“ zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer dienen. Die Informationspflicht des Versicherungsunternehmens soll auf der einen Seite eine gewisse **inhaltliche Transparenz** der Versicherungskonditionen schaffen¹⁹ und auf der anderen Seite den für den Wettbewerb am (europäischen) Versicherungsmarkt unentbehrlichen **Marktüberblick** gewährleisten.²⁰ Die Zurverfügungstellung von geeigneten Informationen kann Versicherungsnehmer zudem vor übereilten, unbedachten Vertragsabschlüssen bewahren.²¹ Ferner wird sichergestellt, dass der Versicherungsnehmer ausreichende Informationen über seinen Vertragspartner erhält.²² Der insoweit eindeutige Normzweck der durch das VAG 2016 übernommenen und teilweise erweiterten Informationspflichten wird später bei der Bestimmung der Rechtsfolgen der Verletzung der Informationspflichten noch von großem Interesse sein,

14 „Man versteht darunter vor allem die Freiheit und Unabhängigkeit der Willensbildung von Einflüssen anderer Personen. Irreführung [kann] die Freiheit des Willens beeinträchtigen“ (Strasser, Zum schadensrechtlichen Schutz der Geschlechtssphäre, JBl 1965, 573).

15 Schimikowski, VVG-Reform: Die vorvertraglichen Informationspflichten des Versicherers und das Rechtzeitigkeitserfordernis, RuS 2007, 133 (135); Leverenz, Vertragsschluss nach der VVG-Reform (2008) Rz 3/55; Rudy in Prölls/Martin (Hrsg), VVG²⁹ (2015) § 7 Rz 2; Armbrüster in Münchener Kommentar zum VVG I² (2016) Vor §§ 6, 7 Rz 6; vgl auch Dullinger, Zur Kausalitätsbelastung bei Verletzung von Aufklärungspflichten, in FS Kerschner (2013) 169 (170).

16 So Schauer, Die Informationspflichten im neuen Versicherungsvermittlerrecht, VR 2005 H 6, 158; Leverenz, Vertragsschluss Rz 3/55; Rudy in Prölls/Martin²⁹ § 7 Rz 2; idS wohl schon Römer, Zu den Informationspflichten der Versicherer und ihrer Vermittler, VersR 1998, 1313 (1313 f). Vgl auch ErwGr 79 der Solvency-II-RL.

17 Niederleithinger, Auf dem Weg zu einer VVG-Reform – Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts, VersR 2006, 437 (440).

18 Informationspflichten in der Lebensversicherung, in Basedow/Schwark/Schwintowski (Hrsg), Informationspflichten – Europäisierung des Versicherungswesens – Anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik (1995) 16.

19 Leverenz, Vertragsschluss Rz 3/55; Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria (Hrsg), Kommentar zum VAG (2016) § 252 Rz 1; vgl zum Informationsmodell iZm Verbraucherkrediten Kessal-Wulf in Staudinger, BGB – Verbraucherdarlehen (2012) Vor §§ 491 ff Rz 15.

20 Leverenz, Vertragsschluss Rz 3/55; vgl auch Kannowski in Staudinger, BGB – Einleitung zum BGB und Allgemeiner Teil 1 (2013) § 13 Rz 4.

21 Schimikowski, RuS 2007, 135; Leverenz, Vertragsschluss Rz 3/55.

22 Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 1.

davor sollen aber die einzelnen im VAG 2016 normierten Informationspflichten des Versicherers ausführlich dargestellt werden.

2.2. Informationspflichten im VAG 2016

Informationspflichten des Versicherers finden sich in den Art 183 bis 186 der Solvency-II-RL und wurden in den §§ 252 bis 255 VAG 2016 ins nationale Recht umgesetzt.

Gem § 252 Abs 1 VAG 2016²³ sind dem Versicherungsnehmer vor Abschluss eines Versicherungsvertrages über ein im Inland belegenes Risiko nachfolgende allgemeine **Informationen** schriftlich²⁴ zu erteilen:

- **Name, Sitz und Rechtsform** des Versicherungsunternehmens, ggf auch der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird (Z 1);
- **anwendbares Recht** oder, wenn die Rechtswahl zulässig ist, das vom Versicherungsunternehmen vorgeschlagene Recht (Z 2);
- **Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde**, ggf einer Stelle für den Versicherungsvertrag betreffende Beschwerden²⁵ (Z 3);
- **Vertragslaufzeit** (Z 4);
- **Prämienzahlungsweise und -dauer** (Z 5);
- **Umstände, die zum Widerruf** des Versicherungsvertrages oder zum **Rücktritt** von diesem berechtigen (Z 6).

Die Aufzählung in § 252 Abs 1 VAG 2016 ist **taxativ**.²⁶ Neben den vorvertraglichen Informationspflichten statuiert § 252 Abs 5 VAG 2016 eine laufende Pflicht des Versicherers zur Information: Änderungen von Name, Anschrift, Sitz und Rechtsform, der Vertragslaufzeit und hinsichtlich der Prämienzahlung müssen dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben werden. Der Versicherer hat seine Informationspflichten grundsätzlich in deutscher Sprache zu erfüllen (§ 252 Abs 6 VAG 2016).²⁷ § 252 Abs 8 VAG 2016 erstreckt das bisherige **Irreführungsverbot** des § 18b Abs 4 VAG im Bereich der Lebensversicherung auf sämtliche anderen Versicherungsprodukte. Das Irreführungsverbot bezieht sich insb auf die Werbemaßnahmen der Versicherungsunternehmen.²⁸ Da In-

23 Entspricht § 9a Abs 1 VAG aF.

24 Die Verpflichtung zur schriftlichen Erteilung der Information bedarf nicht der Einhaltung der Schriftform iSd § 886 ABGB oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gem § 4 SigG (vgl ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 55; vgl schon St. Korinek, VersRÄG 2012, elektronische Kommunikation und Aufsichtsrecht, VR 2012 H 10, 33 (34); Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 11; siehe auch § 1b VersVG).

25 Eine Beschwerde- und Informationsstelle für Versicherungsnehmer ist beim Verband österreichischer Versicherungsunternehmen eingerichtet. Eine zusätzliche Beschwerdemöglichkeit steht bei der Beschwerdestelle des BMFWF über Versicherungsvermittler zur Verfügung (siehe dazu etwa Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 7).

26 Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 4.

27 Der Versicherungsnehmer hat allerdings die Möglichkeit, sich mit einer anderen Sprache einverstanden zu erklären. Speziell wenn im Versicherungsvertrag das Recht eines anderen Staats gewählt wurde, müssen dem Versicherungsnehmer die Informationen nicht zwingend in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt werden (Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 13).

28 ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 55; siehe auch Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 1.



formationen durch den Versicherer nicht nur „nicht irreführend“ sein dürfen, sondern darüber hinaus auch „eindeutig“ sein müssen, stellt § 252 Abs 8 VAG 2016 ein besonderes **Transparenzgebot**²⁹ dar, welches im Gegensatz zu jenem in § 6 Abs 3 KSchG nicht nur für Verbraucher gilt. Es soll verhindert werden, dass der Versicherer die Informationspflichten in intransparenter Form erfüllt und damit deren Normzweck vereitelt, der – wie gesagt – darin besteht, dem Versicherungsnehmer zu einem bedarfsgerechten Versicherungsvertrag zu verhelfen. Hinsichtlich der konkreten Transparenzanforderungen kann mE auf die zu § 6 Abs 3 KSchG entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden³⁰: Der Versicherer erteilt nur dann „eindeutige“ Informationen, wenn sie von einem durchschnittlichen Versicherungskunden durchschaut werden können.³¹ Schwer verständliche Informationen widersprechen dagegen dem Transparenzgebot.³² Von den Rechtsfolgen her unterscheidet sich das Transparenzgebot des § 252 Abs 8 VAG 2016 aber von jenem in § 6 Abs 3 KSchG: Das Transparenzgebot in § 6 Abs 3 KSchG bezieht sich auf Vertragsklauseln und nicht auf Informationen. Intransparente Bestimmungen in AGB sind als unwirksam anzusehen.³³ Die Verletzung des Transparenzgebots des § 252 Abs 8 VAG 2016 kann demgegenüber unter den allgemeinen Voraussetzungen zur Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen eines vom Versicherer veranlassten Irrtums oder zu Schadensersatzansprüchen berechtigen.³⁴

§ 253 Abs 1 VAG 2016³⁵ sieht zusätzlich zu den Informationen nach § 252 VAG 2016 besondere vorvertragliche Informationspflichten für die **Lebensversicherung** vor. Die Informationspflichten des Versicherers nach § 253 Abs 1 bis 3 VAG 2016 können durch Verordnung von der FMA näher konkretisiert werden (§ 253 Abs 5 VAG 2016). Die FMA hat von dieser Verordnungsermächtigung tatsächlich bereits Gebrauch gemacht und eine Verordnung über die Informationspflichten für die Lebensversicherung erlassen (LV-InfoV³⁶). Die LV-InfoV enthält sowohl allgemeine Informationspflichten für alle Arten der Lebensversicherung als auch Informationspflichten für verschiedene Lebensversicherungsprodukte.³⁷

Im Bereich der **fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung** treffen die Versicherung besonders weitreichende Informationspflichten, sofern der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko trägt (§ 254 VAG 2016).³⁸ Die Informationspflichten des Versicherungsunternehmens gem § 254 VAG 2016 sind jenen des

„Rechtsträgers“³⁹ in § 40 WAG 2007⁴⁰ nicht unähnlich⁴¹ und daher als Beratungspflichtigen anzusehen.⁴² Damit ist gemeint, dass der Versicherer nicht nur objektive, vom Einzelfall losgelöste Auskünfte zu erteilen hat, sondern auf die Besonderheiten des jeweiligen Versicherungsnehmers und dessen individuelle Bedürfnisse eingehen muss.⁴³ Dadurch soll gewährleistet werden, dass die empfohlene Versicherung den Vorstellungen des Versicherungsnehmers entspricht und dieser auch in der Lage ist, die laufenden Prämien zu entrichten.⁴⁴ Da die Veranlagung in einen – solchen Lebensversicherungsverträgen zugrunde liegenden – Kapitalanlagefonds notwendigerweise mit einem gewissen, meist nicht unerheblichen (Verlust-)Risiko belastet ist, muss der Versicherer vor Vertragsabschluss insb die vorhandenen Erfahrungen und Kenntnisse des Versicherungsnehmers auf dem Gebiet der Veranlagung in Wertpapiere abfragen und dessen finanziellen Verhältnisse eruieren.⁴⁵ Die Informationspflichten des § 254 VAG 2016 beziehen sich im Gegensatz zu jenen nach den §§ 252, 253 und 255 VAG 2016 ausschließlich auf den Zeitraum vor Abschluss des Versicherungsvertrages.⁴⁶

Für die **Kranken- und Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung** bestimmt § 255 VAG 2016⁴⁷ weitere Informationspflichten.⁴⁸ Aufgrund ihrer Verordnungsermächtigung in § 255 Abs 4 VAG 2016 hat die FMA durch die Verordnung über die Informationspflichten für die Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (KV-InfoV⁴⁹) die besonderen vor- und nachvertraglichen Informationspflichten gem § 255 Abs 1 und 2 VAG 2016 näher konkretisiert.

Das Versicherungsunternehmen hat die Informationspflichten **unaufgefordert zu erfüllen**.⁵⁰ Die in den §§ 252 ff VAG 2016 vorgesehenen Informationen müssen dem Versicherungsnehmer tatsächlich **zugehen**.⁵¹ Dafür reicht nach allgemeinen Grundsätzen schon aus, dass die vom Versicherer geschuldeten Informationen in den „Machtbereich“ des Versicherungsnehmers gelangen, sodass dieser sich unter normalen Umständen vom Inhalt der Informationen Kenntnis verschaffen kann.⁵² Dem Zugang der Informationen an den Versicherungsnehmer steht der Zugang an solche Personen gleich, die ihm in Bezug auf den Empfang von Erklärungen zuzurechnen sind (wie etwa der Zugang der Informationen an den

29 So Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 16; vgl Rudy in Prölls/Martin²⁹ § 7 Rz 33; Armbrüster in MüKoVVG I² § 7 Rz 90.

30 Rudy in Prölls/Martin²⁹ § 7 Rz 33; Armbrüster in MüKoVVG I² § 7 Rz 90.

31 Leitner, Das Transparenzgebot (2005) 52; Welser/Zöchling-Jud, Bürgerliches Recht II⁴⁴ (2015) Rz 1244.

32 Vgl nur Leitner, Transparenzgebot 52.

33 Leitner, Transparenzgebot 67.

34 Vgl zum Transparenzgebot des § 5a KSchG Apathy in Schwimann/Kodek (Hrsg), ABGB-Praxiskommentar V/a⁴ (2015) § 5a KSchG Rz 3; Welser/Zöchling-Jud, BR II¹⁴ Rz 1209.

35 Entspricht im Wesentlichen § 18b VAG aF und soll darüber hinaus Art 185 der Solvency-II-RL umsetzen.

36 BGBl II 2015/294.

37 Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 253 Rz 6.

38 Diese Bestimmung entspricht § 75 Abs 2 und 3 VAG aF.

39 Vgl § 15 WAG 2007 (zB Kreditinstitute).

40 BGBl I 2007/60.

41 Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 254 Rz 2.

42 Fenyves, Die Informationspflichten des Versicherers, VR 2009 H 1-2, 16 (17).

43 Vgl Kieninger, Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten beim Abschluss von Versicherungsverträgen, AcP 198, 190 (193).

44 Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 253 Rz 6.

45 Näher Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 254 Rz 4 ff.

46 Fenyves, VR 2009 H 1-2, 17.

47 Das VAG sah bisher eine besondere Informationsverpflichtung des Versicherungsunternehmens nur für die Lebensversicherung und die Unfallversicherung nach Art der Lebensversicherung vor (vgl ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 57).

48 Vgl dazu Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 255 Rz 4 ff.

49 BGBl II 2015/374.

50 St. Korinek, VR 2012 H 10, 34; Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 12.

51 Rebhahn, Informationspflichten des Versicherers nach VAG (Teil I), VR 1995 H 5, 7 (10); siehe auch Schauer, Versicherungsvertragsrecht³ 72 f.

52 Koziol – Welser/Kletečka, Bürgerliches Recht I¹⁴ (2014) Rz 359 mwN.



gesetzlichen Vertreter oder einen Empfangsboten).⁵³ Das Risiko für den Zugang der gesetzlichen Informationen trägt der Versicherer.⁵⁴

Die Informationspflichten sind – mit Ausnahme jener nach § 254 VAG 2016 – gegenüber allen Versicherungsnehmern in **gleicher Weise** zu erfüllen. Auf die spezifische Informationsbedürftigkeit des Versicherungsnehmers kommt es nicht an. Es sollen dem Versicherungsnehmer gewisse, aus Sicht des Gesetzgebers besonders relevante Informationen in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden.⁵⁵

Sämtliche Informationspflichten bestehen außerdem unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer Verbraucher oder Unternehmer ist.⁵⁶ Hauptziel der Solvency-II-RL (vgl Art 27 und ErwGr 16) und auch des VAG 2016 (siehe nur § 267 Abs 1) ist der **Schutz aller Versicherungsnehmer**.⁵⁷

Die Solvency-II-RL möchte durch die Statuierung von Informationspflichten erkennbar das **Informationsmodell**⁵⁸ verwirklichen: Durch ausreichende Information und Aufklärung soll der Versicherungsnehmer in die Lage versetzt werden, seine Interessen und Marktchancen selbst zu verfolgen.⁵⁹ Dahinter steckt der Gedanke, dass ausreichend informierte, kritische und sorgfältige Versicherungsnehmer zur eigenverantwortlichen Interessenwahrung in der Lage sind.⁶⁰

Zumindest gegenüber Konsumenten iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG scheint der Gesetzgeber an der ausreichenden Wirksamkeit des Informationsmodells zu zweifeln.⁶¹ Nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsgeschäftslehre wäre sicherlich zu erwarten, dass ein wohlinformierter und ordnungsgemäß beratener Versicherungsnehmer an seine Vertragserklärungen gebunden ist.⁶² Seit dem VersRÄG 2012⁶³ findet sich im VersVG allerdings ein „allgemeines Rücktrittsrecht“ für Verbraucher. Nach § 5c Abs 1

VersVG kann der Versicherungsnehmer, wenn er Verbraucher ist, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen vom Versicherungsvertrag oder seiner Vertragserklärung in geschriebener Form (vgl § 1b VersVG) zurücktreten. Gerechtfertigt werden kann das allgemeine Rücktrittsrecht für Verbraucher mE nur damit, dass der erhebliche Umfang der Informationspflichten in den §§ 252 ff VAG 2016 sehr rasch zu einer Überforderung führen kann.⁶⁴ Auch der Gesetzgeber des VersRÄG 2012 geht davon aus, dass „gerade im Versicherungswesen aus verschiedenen Gründen [...] *Fehlvorstellungen der Verbraucher vom Inhalt des Vertrags und damit vom Umfang des Versicherungsschutzes*“ auftreten können. Das Rücktrittsrecht gebe „dem Verbraucher die Gelegenheit, Informationsdefizite über den Umfang seiner vertraglichen Rechte und Pflichten auch nach Abgabe seiner Vertragserklärung dadurch zu beheben, dass er sich noch einmal kompetent beraten lässt.“⁶⁵

3. Exkurs: Informationspflichten im Verbraucherschutzrecht

Wie oben bereits mehrfach erwähnt, dienen die Informationspflichten im VAG 2016 dem Schutz aller Versicherungsnehmer.⁶⁶ Die genuinen Anliegen des Konsumentenschutzrechts hat die Aufsichtsbehörde aber schon aufgrund der in § 275 Abs 1 Z 1 VAG 2016 vorgesehenen Rechtsaufsicht mitzuberücksichtigen.⁶⁷ Da sämtlichen Versicherern naturgemäß **Unternehmereigenschaft** iSd § 1 Abs 2 KSchG zukommt, gelangen die konsumentenschutzrechtlichen Sonderregelungen immer dann zur Anwendung, wenn ein Versicherungsvertrag mit einem Verbraucher geschlossen wird. Aus diesem Grund sollen die vorvertraglichen Informationspflichten im Verbraucherrecht kurz dargestellt werden:

Das **FernFinG** gilt für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher. Fernabsatzvertrag ist jeder Vertrag, der unter ausschließlicher Verwendung eines oder mehrerer Fernkommunikationsmittel im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems des Unternehmers abgeschlossen wird (§ 3 Z 1 FernFinG).⁶⁸ Da alle dem VAG 2016 unterliegenden Arten von Versicherungsverträgen als Finanzdienstleistungen iS des FernFinG anzusehen sind⁶⁹, gelten die §§ 5 ff FernFinG für sämtliche Dienstleistungen iZm Versicherungen, die im Fernabsatz abgeschlossen werden. Verbrauchern muss gem § 5 Abs 1 FernFinG rechtzeitig vor der Abgabe einer Vertragserklärung eine Reihe von Informationen erteilt werden. Der Zweck der Information muss für den Verbraucher „*in klarer und verständlicher, dem verwendeten Fernkommunikationsmittel angepasster Art und Weise*“ zur Verfügung gestellt werden. Die

⁵³ *Rebhahn*, VR 1995 H 5, 10.

⁵⁴ Vgl *Rebhahn*, VR 1995 H 5, 10, der treffend von einer „*Bringschuld des Versicherers*“ spricht. Siehe dazu allgemein wiederum *Kozioł – Welser/Kletečka*, BR I⁴ Rz 359.

⁵⁵ Vgl *Armbrüster* in MüKoVVG I² § 7 Rz 1.

⁵⁶ Explizit auf Verbraucher nimmt die Solvency-II-RL nur in ErwGr 79 Bezug. Dort wird zunächst einmal allgemein konstatiert, dass den Verbrauchern auf einem europäischen Versicherungsbinnenmarkt eine größere und vielfältigere Auswahl an Versicherungsverträgen zur Verfügung stehe. Um von den verschiedenen Angeboten am gemeinsamen Versicherungsmarkt profitieren zu können, müssten den Verbrauchern „*vor Vertragsabschluss und während der gesamten Vertragslaufzeit alle erforderlichen Informationen*“ zur Verfügung gestellt werden. Nur so werde ihnen die Entscheidung darüber ermöglicht, welcher Vertrag ihren Bedürfnissen am ehesten entspricht.

⁵⁷ Näher dazu *Dreher*, Versicherungsaufsichtsrecht und Verbraucherschutz im Solvency-II- und EIOPA-System, VersR 2013, 401 (403 ff).

⁵⁸ Dazu allgemein *Kannowski* in *Staudinger*, BGB § 13 Rz 4.

⁵⁹ Vgl *Leitner*, Transparenzgebot 27; siehe auch *Kannowski* in *Staudinger*, BGB § 13 Rz 4.

⁶⁰ *Kannowski* in *Staudinger*, BGB § 13 Rz 4, 6; *Coester* in *Staudinger*, BGB – Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (2013) § 307 Rz 208; vgl auch *Leitner*, Transparenzgebot 27.

⁶¹ Noch deutlicher zeigt sich dies in Deutschland, denn § 8 Abs 1 dVVG sieht gar ein vierzehntägiges Widerrufsrecht für den Versicherungsnehmer vor, und zwar unabhängig davon, ob es sich bei diesem um einen Verbraucher oder einen Unternehmer handelt.

⁶² So etwa auch *Lorenz* in Münchener Kommentar zum VVG I (2010) Einföhrung Rz 35.

⁶³ BGBl I 2012/34.

⁶⁴ So zutreffend *Looschelders*, VersR 2013, 655; *Armbrüster* in MüKoVVG I² § 7 Rz 2.

⁶⁵ ErläutRV 1632 BlgNR 24. GP 11.

⁶⁶ Statt aller *St. Korinek* in *Holoubek/Potacs* II³ 130.

⁶⁷ *St. Korinek* in *Holoubek/Potacs* II³ 130 mwN; vgl auch ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 9.

⁶⁸ Näher *Graf* in *Schwimmann/Kodek* V/a⁴ § 3 FernFinG Rz 1 ff.

⁶⁹ *Graf* in *Schwimmann/Kodek* V/a⁴ § 3 FernFinG Rz 8.



Informationspflichten im FernFinG bestehen zusätzlich zu jenen des Versicherers nach den §§ 252 ff VAG 2016 (vgl § 5 Abs 3 und § 6 Abs 4 FernFinG). Der anlässlich der Umsetzung der Verbraucherschutzrechte-RL⁷⁰ durch das VRUG⁷¹ neu eingefügte § 5a KSchG sieht umfassende allgemeine Informationspflichten für Unternehmer vor. Ausgenommen sind aber gem § 5a Abs 2 Z 6 KSchG Verträge über Finanzdienstleistungen, worunter, wie gerade erörtert, auch alle dem VAG 2016 unterliegenden Arten von Versicherungsverträgen fallen. Die Informationspflichten nach § 5a KSchG sind für Versicherungsunternehmen nicht einschlägig.⁷² Das FAGG sieht in den §§ 4 ff weitreichende Informationspflichten für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge vor. § 1 Abs 2 Z 5 FAGG nimmt – wie auch § 5a KSchG – Finanzdienstleistungen vom Anwendungsbereich aus, weshalb das FAGG für den Bereich des Versicherungsvertragsrechts nicht von Relevanz ist.

Im Folgenden soll erörtert werden, ob die Informationspflichten im VAG 2016 dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht angehören.

4. Rechtsnatur der Informationspflichten im VAG 2016

Die Frage der Rechtsnatur der Informationspflichten ist vor allem aus praktischer Sicht von großem Gewicht. Würden die Informationspflichten allein dem öffentlichen Recht zugerechnet, wäre der einzelne Versicherungsnehmer nur mittelbar durch die Ausübung der Aufsichtsbefugnisse der FMA geschützt. Die Zuordnung zum Privatrecht ermöglicht dagegen die Geltendmachung eigener Rechte (zu denken ist etwa auch an Informations- oder Rechnungslegungsansprüche).⁷³

Beim Versicherungsaufsichtsrecht handelt es sich ja, wie oben schon erwähnt, um öffentliches Recht. Daraus zu folgern, dass die Informationspflichten in den §§ 252 ff VAG 2016 zwingend öffentlich-rechtlicher Natur sind, wäre jedoch voreilig.⁷⁴ Entscheidend sei nach der hL⁷⁵ vielmehr der **Normzweck** (Interessentheorie).⁷⁶ Während das Aufsichtsrecht grundsätzlich öffentliche Interessen verfolge, wirkten die gesetzlichen Informationspflichten unmittelbar auf die privatrechtliche Beziehung zwischen Versicherer und

einem bestimmten Versicherungsnehmer ein.⁷⁷ Die Informationspflichten berührten nur dieses individuelle Vertragsverhältnis. Aus diesem Grund seien die Informationspflichten des Versicherers dem Privatrecht zuzuordnen.⁷⁸ Die **Subjektions-**⁷⁹ und **Subjektstheorie**⁸⁰ stützen mE dieses Ergebnis: Einerseits herrscht zwischen Versicherungsunternehmen und Versichertem Gleichrangigkeit und andererseits ist kein mit Hoheitsgewalt ausgestattetes Rechtssubjekt an der Informationserteilung beteiligt.

Im Gegensatz zum nahezu einhelligen Standpunkt der Lehre nimmt die höchstgerichtliche Judikatur – ohne dies näher zu begründen – an, dass im VAG ausschließlich aufsichtsrechtliche Verpflichtungen begründet werden, „aus denen der einzelne Versicherungsnehmer keine subjektiven Rechtsansprüche ableiten kann“.⁸¹

ME müssen die Informationspflichten in den §§ 252 ff VAG 2016 sowohl dem **Zivilrecht** als auch dem **öffentlichen** (Versicherungsaufsichts-)Recht zugeordnet werden.⁸² Einerseits ist an die Verletzung der Informationspflichten unmittelbar eine öffentlich-rechtliche Sanktion geknüpft: Wer die Informationspflichten gem §§ 252 ff VAG 2016 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 € zu bestrafen (§ 319 Z 1 VAG 2019). Die Einhaltung der Informationsbestimmungen im VAG 2016 wird also von der FMA beaufsichtigt und erforderlichenfalls sanktioniert. Andererseits betont die hL zu Recht, dass die Informationspflichten auf die vorvertragliche Beziehung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer einwirken, indem die Schutz- und Sorgfaltspflichten des Versicherers vor Vertragsabschluss näher konkretisiert werden.⁸³ Für eine zivilrechtliche Natur der Informationspflichten spricht mE auch, dass Art 27 sowie ErwGr 16 der Solvency-II-RL den Schutz der Versicherungsnehmer besonders hervorheben. Durch die ausdrückliche und mehrfache Bezugnahme auf den Versicherungsschutz in der Solvency-II-RL und insb in § 267 Abs 1 VAG 2016 wird nämlich deutlich, dass die Informationspflichten vor allem dem Individualinteresse des einzelnen Versicherungsnehmers dienen (und nicht irgendwelchen Interessen der Allgemeinheit). Zudem ergibt sich aus der Annahme, dass die Informationspflichten einen aufsichts- und zivil-

⁷⁷ Reichert-Facilides, VW 1994, 562.

⁷⁸ Reichert-Facilides, VW 1994, 561 f; Winkler von Mohrenfels in Basedow/Schwank/Schwintowski 45 f; Rebhahn, Informationspflichten des Versicherers nach VAG (Teil II), VR 1995 H 6, 15 (16); Fenyves, VR 2009 H 1-2, 17 f; ders, Haftung für unzulängliche Beratung in der Lebensversicherung, VR 2011 H 3, 28 (29); ders in Fenyves/Schauer (Hrsg), Kommentar zum VersVG (2014) § 5b Rz 5; Gruber/Sprohar-Heimlich in St. Korinek/Saria/Saria § 252 Rz 14; aA Römer, VersR 1998, 1318 f, der aber von „Ausstrahlungen auf das Zivilrecht“ ausgeht; Werber, Alte und neue Informations- und Beratungspflichten des Versicherers und des Vermittlers, ZVersWiss 1994, 321 (341 f), hält eine „zivilrechtliche Tragweite“ für „nicht ausgeschlossen“, geht aber von einer aufsichtsrechtlichen Ausgestaltung der Informationspflichten des Versicherers aus.

⁷⁹ Statt aller Koziol – Welser/Kletečka, BR I¹⁴ Rz 22.

⁸⁰ Dazu nochmals Koziol – Welser/Kletečka, BR I¹⁴ Rz 23.

⁸¹ OGH 7 Ob 151/10x ecolex 2011, 518 (Ertl); vgl auch 7 Ob 233/06z ecolex 2008, 896 (Ertl).

⁸² Vgl zu den Wohlverhaltensregeln im WAG Graf in Gruber/N. Raschauer, Kommentar zum WAG I (2011) § 38 Rz 44; Möllers in Kölner Kommentar zum WpHG² (2014) § 31 Rz 13 ff; aA wohl Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² (2015) Rz 6/11.

⁸³ Vgl Graf in Gruber/N. Raschauer I § 38 Rz 46.

⁷⁰ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates, ABl L 2011/304, 64.

⁷¹ BGBl I 2014/33.

⁷² Offenbar aA Straube/Gisch/Berisha, Versicherungsvertragsrecht 19.

⁷³ Vgl nur Schwintowski in Basedow/Schwank/Schwintowski 15.

⁷⁴ Anders offenbar Renger, Stand, Inhalt und Probleme des neuen Versicherungsrechts, VersR 1994, 753 (756); Bach, Vorvertragliche Informationspflichten des Versicherers nach der VAG-Novelle, in FS E. Lorenz (1994) 45 (67).

⁷⁵ Reichert-Facilides, Informations- und Beratungspflichten des Versicherers: Privat- oder aufsichtsrechtliche Zuordnung, VW 1994, 561 (562); Schwintowski in Basedow/Schwank/Schwintowski 15 ff; Winkler von Mohrenfels, Informationspflichten in der Sachversicherung, in Basedow/Schwank/Schwintowski (Hrsg), Informationspflichten – Europäisierung des Versicherungswesens – Anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik (1995) 45.

⁷⁶ Vgl zur Interessentheorie Koziol – Welser/Kletečka, BR I¹⁴ Rz 21.



rechtlichen Charakter haben, dass die §§ 252 ff VAG 2016 vertraglich nicht abbedungen oder eingeschränkt werden können.⁸⁴ Gleichzeitig bewirkt die (auch) zivilrechtliche Einstufung der Informationspflichten, dass ein den Versicherungsnehmer schädigender Verstoß gegen die §§ 252 ff VAG 2016 vertragliche Schadenersatzansprüche auslöst. Damit wird sehr effektiv sichergestellt, dass sich der Versicherungsnehmer gegen eine Informationspflichtverletzung zur Wehr setzen kann. Auch die Anerkennung zivilrechtlicher Sanktionen im Falle der Verletzung der Informationspflichten in § 5b Abs 2 Z 3 VersVG spricht klar für die hier vertretene Auffassung.⁸⁵ Möglicherweise geht der Gesetzgeber neuerdings von einer Zugehörigkeit der im VAG 2016 geregelten Informationsbestimmungen zum Zivilrecht aus: Da in § 255 Abs 1 Z 2 VAG 2016 „eine spezielle Informationspflicht bezüglich der Voraussetzungen und Modalitäten der Prämienanpassung eingeführt“ werde, würden die „bereits bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen“⁸⁶ ergänzt.⁸⁷

5. Weitere (vor)vertragliche Informationspflichten?

Bislang wurden ausschließlich gesetzliche Informationspflichten besprochen, daher blieb vorerst ungeklärt, ob noch andere, nicht im Gesetz geregelte Rechtsgrundlagen für (weiter reichende) Informationspflichten des Versicherers in Betracht kommen.

Dies ist ganz selbstverständlich zu bejahen: Eine Verschärfung der Rechtspflichten schon im Stadium der Vertragsanbahnung ist allgemein anerkannt.⁸⁸ Der Grund dafür ist darin zu sehen, dass durch die Aufnahme rechtsgeschäftlichen Kontakts die Einwirkungsmöglichkeit auf die Interessensphäre des anderen erhöht wird.⁸⁹ Aus der gesteigerten Sorgfaltspflicht bei geschäftlicher Kontaktaufnahme lassen sich insb **Beratungs- und Aufklärungspflichten** zum Schutz des Vertragspartners ableiten.⁹⁰ Nach – wenngleich fragwürdiger – hA besteht allerdings keine „spontane“ Beratungspflicht des Versicherers: Der Versicherungsnehmer müsse sich selbst um den von ihm benötigten Versicherungsschutz kümmern und sich die dafür erforderlichen Kenntnisse eigenständig verschaffen.⁹¹ Frage der Versicherungsnehmer nach und offenbare er damit seinen Beratungsbedarf, sei der Versicherer aber dazu verpflichtet, vollständig und wahrheitsgemäß auf-

zuklären.⁹² Eine Aufklärungspflicht bestehe weiters dann, wenn der Versicherungsnehmer erkennbare Fehlvorstellungen äußert.⁹³ In Anbetracht der überlegenen Kenntnisse träfen den Versicherer auch bei einem auf sonstige Weise erkennbaren Informationsbedürfnis des Versicherungsnehmers Beratungspflichten.⁹⁴

Fraglich könnte nun freilich sein, ob neben den gesetzlichen die aus allgemeinen Grundsätzen abgeleiteten Informations- und Aufklärungspflichten weiterhin bestehen oder ob die §§ 252 ff VAG 2016 „Sperrwirkung“ entfalten. Die Informations- und Beratungspflichten im VAG 2016 bezwecken, wie bereits oben ausgeführt, den Schutz des Versicherungsnehmers. Verdrängten die gesetzlichen die aus allgemeinen Grundsätzen abgeleiteten Informations- und Beratungspflichten des Versicherers, liefe dies dem Normzweck aber eindeutig zuwider.⁹⁵ Nebenbei bemerkt enthalten die §§ 252 ff VAG 2016 – mit Ausnahme des § 254 VAG 2016 – vornehmlich Pflichten zur standardmäßigen Information des Versicherungsnehmers über bestimmte Tatsachen, aber keine individuellen Beratungspflichten.⁹⁶ Das VAG 2016 strebt überdies keine abschließende Regelung der Versicherungsberatung an, sondern enthält nur punktuelle Informationsbestimmungen.⁹⁷ Es können daher neben den im VAG 2016 vorgesehenen Informationspflichten aus den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts weiter reichende Aufklärungs- und Beratungspflichten des Versicherers gewonnen werden.⁹⁸

Ungeachtet des Bestehens gesetzlich nicht geregelter Informations-, Aufklärungs- und Beratungspflichten des Versicherungsunternehmens soll sich die Beurteilung der Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung – soweit möglich – auf die einschlägigen Bestimmungen des VAG 2016 beschränken.

Teil 2 folgt in ZFR 5/2016.

⁸⁴ Vgl Möllers in KölnKoWpHG² § 31 Rz 27; *Lampmayr*, Der arbeitsteilige Vertrieb von Wertpapieren (2015) 103.

⁸⁵ Vgl schon *Fenyves*, VR 2009 H 1-2, 17 f.

⁸⁶ Genannt werden § 6 Abs 1 Z 5, § 6 Abs 2 Z 3 KSchG sowie § 178 f VersVG, dh ausschließlich privatrechtliche Normen.

⁸⁷ ErläutRV 354 BlgNR 25. GP 57.

⁸⁸ ZB *P. Bydliński*, Bürgerliches Recht¹⁶ Allgemeiner Teil (2013) Rz 6/35.

⁸⁹ *Kozioł/Karollus*, Aufklärungspflichten eines Lebensversicherers gegenüber dem Kunden bei Einsatz der Lebensversicherung als Tilgungsträger für einen Kredit, ÖBA 2006, 263 (270); *P. Bydliński*, BR AT⁶ Rz 6/35; *Bachmann* in Münchener Kommentar zum BGB II⁷ (2015) § 241 Rz 106.

⁹⁰ *Kieninger*, AcP 198, 217; *P. Bydliński*, BR AT⁶ Rz 6/36; zum Versicherungsrecht etwa *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 125.

⁹¹ *Kieninger*, AcP 1998, 196, unter Hinweis auf OLG Köln VersR 1996, 1265; *Fenyves*, VR 2009 H 1-2, 19; mE zu Recht krit *Kieninger*, AcP 198, 239 ff; *Heiss*, Grund und Grenzen der vorvertraglichen Aufklärungspflicht des Versicherers, ZVersWiss 2003, 339 (342 ff).

⁹² *Dörner*, Versicherungsrechtliche Aufklärungspflichten, in *E. Lorenz* (Hrsg), *Karlsruher Forum 2000: Aufklärungspflichten* (2001) 39 (50); *Fenyves*, VR 2009 H 1-2, 19.

⁹³ *B. Lorenz*, Die Haftung des Versicherers für Auskünfte und Wissen seiner Agenten (1993) 85; *Fenyves*, VR 2009 H 1-2, 19; RIS-Justiz RS0106980; zuletzt etwa OGH 22. 4. 2014, 7 Ob 20/14p.

⁹⁴ *Fenyves*, VR 2009 H 1-2, 20.

⁹⁵ Vgl *Kozioł/Karollus*, ÖBA 2006, 271.

⁹⁶ Vgl *Fenyves*, VR 2009 H 1-2, 17.

⁹⁷ Vgl zur vergleichbaren Diskussion im Wertpapieraufsichtsrecht *Graf* in *Gruber/N. Raschauer I* § 38 Rz 61.

⁹⁸ *Fenyves*, VR 2009 H 1-2, 17; *ders*, VR 2011 H 3, 29; jeweils unter Berufung auf *Kozioł/Karollus*, ÖBA 2006, 271. So im Ergebnis für das Wertpapieraufsichtsrecht auch *Graf* in *Gruber/N. Raschauer I* § 38 Rz 61.



Der Autor:

Univ.-Ass. Mag. **Christoph Kronthaler** ist Universitätsassistent an der Universität Salzburg (Fachbereich Privatrecht).

Publikationen:

Bestandgeberpfandrecht und außergerichtliche Pfandverwertung, *Zak* 2015/706, 408; Glosse zu OGH 2 Ob 120/15h, *ZVR* 2016/11, 28.

✉ christoph.kronthaler@sbg.ac.at

🌐 lesen.lexisnexis.at/autor/Kronthaler/Christoph

Foto: Richter Studios